

Bundessozialgericht

2 RU 29/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. März 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 2. Februar 1983 wird zurückgewie-
sen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte den Stellenplan der Klägerin idF vom 21. Oktober 1977 bezüglich der Ziff II (höherer Dienst) genehmigen mußte. Das Sozialgericht -SG- (Urteil vom 18. Februar 1981) hat dies angenommen, während das Landes-sozialgericht -LSG- (Urteil vom 2. Februar 1983) die Auffassung des Beklagten in seinem Bescheid vom 12. Januar 1978 teilt, wonach der Leitende technische Aufsichtsbeamte (LTAB) sowie der Leitende Arzt (Ltd Arzt) der Klägerin der Besoldungsgruppe (BesGr) A 16 - statt B 2 - zuzuordnen und - ua als Folge hiervon - andere als in dem Stellenplan vorgesehene Obergrenzen für Beförderungssämter festzulegen sind.

Die Neufassung des Stellenplanes der Klägerin erfolgte gemäß Abschnitt II § 5 Abs 8 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG - 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl 1976, 570); hiernach war die Dienstordnung der Klägerin innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes anzupassen.

Der Stellenplan sieht für den LTAB den ku-Vermerk B 2, für den Ltd Arzt die BesGr B 2 und, gestaffelt nach BesGrn, insgesamt 50 weitere Stellen des höheren Dienstes vor. Insoweit genehmigte der Beklagte den Stellenplan durch den hier angefochtenen Bescheid



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 12. Januar 1978 mit der Maßgabe, daß die beiden genannten Stellen mit dem Vermerk "ku A 16" zu versehen seien; von den vier Stellen der BesGr A 16 seien zwei mit dem Vermerk "ku A 15", von den Stellen der BesGrn A 15 und A 14 sei jeweils eine mit Vermerk "ku A 14" bzw "ku A 13" zu versehen. In den Gründen des Bescheides heißt es ua, bei der Aufstellung des Stellenplanes sei nach § 5 Abs 1 Nr 1 BayAnpG - 2. BesVNG das für die Beamten des Staates geltende Stellen- und Besoldungsgefüge einzuhalten. Nach der Bundesbesoldungsordnung B sei es nicht zulässig, für den LTAB oder den Ltd Arzt der Klägerin die BesGr B 2 anzusetzen, weil der Geschäftsführer der Klägerin nicht mindestens in die BesGr B 5 eingestuft sei. Entsprechend seien die vorhandenen sonstigen Stellen des höheren Dienstes umzuwandeln.

Die hiergegen bei dem SG erhobene Klage hatte Erfolg. Nach der Auffassung des Gerichts brauchte die Klägerin die in § 26 Abs 1 des Bundesbesoldungsgesetzes -BBesG- idF des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (2. BesVNG - BGBI I 1173) festgelegte Obergrenze für Beförderungssämter nicht einzuhalten. Zu dem Stellengefüge, welches die Klägerin zu beachten habe, zählten auch die Absätze 2 und 3 der genannten Vorschrift. Hierin seien zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, in denen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zwar nicht genannt seien, welche aber entsprechend auch für diese angewendet werden müßten. Auch die Bundesbesoldungsordnung B könne nicht unmittelbar angewendet werden, weil darin die Stellen des LTAB und des Ltd Arztes nicht ausgewiesen seien. Eine sinnentsprechende Anwendung von § 26



Abs 2 und 3 BBesG lasse den zur Genehmigung vorgelegten Stellenplan als richtig erscheinen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Beklagten hatte Erfolg. Nach der Auffassung des LSG hat die Bindung der Klägerin an das Besoldungsrecht des Beklagten durch das 2. BesVNG und das BayAnpG - 2. BesVNG ua auch zur Folge, daß die Klägerin eigene vom gesetzlichen Stellengefüge abweichende Sonderschlüssel für ihre Angestellten nicht - mehr - aufstellen darf. Die Anwendung des § 26 BBesG gestatte nur die vom Beklagten auferlegte Verfahrensweise. Eine analoge Anwendung von § 26 Abs 2 und 3 BBesG komme nicht in Betracht; denn das 2. BesVNG enthalte für den Bereich der Sozialversicherung abschließende besondere Vorschriften. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach ihrer Überzeugung besteht keine unmittelbare Bindung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an das Besoldungsrecht des Staates. Die durch das 2. BesVNG angestrebte Besoldungsvereinheitlichung im öffentlichen Dienst habe keine Gleichschaltung bis in alle Einzelheiten gebracht. Dieses Recht gelte nur als Rahmen. Das LSG hätte daher den Rahmen des staatlichen Besoldungsrechts ermitteln und den Stellenplan der Klägerin hieran messen müssen. Zu dem Rahmen des staatlichen Besoldungsrechts gehörten auch die Ausnahmenvorschriften des § 26 Abs 2 und 3 BBesG. Ihre Berücksichtigung ergebe sich daher zwangsläufig. Der zur Genehmigung vorgelegte Stellenplan sei in Ausübung autonomer Rechtssetzungsbefugnis beschlossen worden; dabei sei der Rahmen des staatlichen Be-



soldungsrechts, insbesondere die darin enthaltenen Grundsätze und das gesetzliche Stellengefüge, berücksichtigt worden. Das LSG habe es infolge seiner Rechtsauffassung unterlassen zu überprüfen, welches Ergebnis die sinngemäße Anwendung des § 26 Abs 2 und 3 BBesG habe. Diese Überprüfung müsse es nachholen. Dabei habe es zu berücksichtigen, daß infolge des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) erhebliche Aufgaben auf die Klägerin zugekommen seien. Die Klägerin weist schließlich darauf hin, daß das Bundesversicherungsamt (BVA) gegenüber den seiner Aufsicht unterliegenden Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend ihrer Rechtsauffassung verfährt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Februar 1983 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 18. Februar 1981 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung hat das LSG zutreffend entschieden, daß der vorgelegte Stellenplan der Klägerin das staatliche Besoldungs- und Stellengefüge in den fraglichen Punkten nicht berücksichtige, obwohl insoweit eine Bindung an das staatliche Recht bestehe. Für eine sinngemäße Anwendung von § 26 Abs 2 und 3 BBesG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

sei kein Raum. Dies folge aus der gesetzlichen Ermächtigung in § 5 BayAnpG - 2. BesVNG, wonach von § 26 Abs 1 BBesG abweichende Stellenobergrenzen durch Verordnung zugelassen werden könne. Die Aufgaben des ASiG habe die Klägerin bereits im Zeitpunkt der Beratung des 2. BesVNG wahrzunehmen gehabt. Dies sei bei der Fassung des Gesetzes bekannt gewesen und berücksichtigt worden. Die Verwaltungspraxis des BVA sei für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die gemäß §§ 87 Abs 1, 90 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) der Rechtsaufsicht des Beklagten unterliegende Klägerin hat bei der Aufstellung des Stellenplanes die ihr gesetzlich gezogenen Grenzen nicht ausreichend beachtet, so daß der Beklagte in dem hier noch streitigen Umfang die Genehmigung für den Stellenplan nicht erteilen durfte.

Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, daß der Stellenplan der Klägerin an dem Besoldungsrecht des Freistaates Bayern gemessen werden muß, so wie das LSG dies in den tragenden Gründen seines Urteils durchgeführt hat (hierzu im einzelnen BSGE 55, 67, 68).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Dieses Recht ist, wie in dem genannten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) ausführlich dargelegt ist, in der Revision überprüfbar, weil in anderen Bundesländern gleichlautendes Recht erlassen worden ist.

Nach § 5 Abs 1 Nr 1 BayAnpG - 2. BesVNG hat die Klägerin für die bei ihr dienstordnungsmäßig Angestellten den Rahmen des für die Beamten des Staates geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten. Die Klägerin geht zu Unrecht davon aus, das LSG habe es rechtsirrig unterlassen, den Rahmen des staatlichen Besoldungsrechts festzustellen und ihren Stellenplan daran zu messen. Wie bereits dem Wortlaut der Vorschrift - ebenso wie übrigens Art VIII § 1 Abs 2 Nr 1 2. BesVNG - zu entnehmen ist, sind das staatliche Besoldungs- und Stellengefüge ein Ausschnitt aus dem staatlichen Besoldungsrahmen, den zu beachten die Klägerin verpflichtet ist; das staatliche Besoldungs- und Stellengefüge konkretisiert einen Teil des einzuhaltenden Rahmens. Geht es - wie hier - um den durch konkretisierende Vorschriften verdeutlichten Teil des Rahmens, so ist mit dem LSG auf diejenigen Vorschriften abzustellen, in denen der staatliche Besoldungsrahmen konkrete Gestalt erhalten hat.

Besoldungs- und Stellengefüge sind im staatlichen Recht eng miteinander verflochten. Dies wird in der Bundesbesoldungsordnung B besonders deutlich. Darin ist ua der Grundsatz enthalten, daß die Besoldungsregelung dem pyramidalen Stellenaufbau der Behörden zu entsprechen hat; die BesGrn der Direktoren, Unterabteilungsleiter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Abteilungsleiter sind an der BesGr des Leiters der Behörde oder des übergeordneten Beamten orientiert. Dieses Besoldungsgefüge der Bundesbesoldungsordnung B hat für die Klägerin eine sie betreffende Ergänzung durch § 5 Abs 2 und 5 BayAnpG - 2. BesVNG erhalten. Danach ist der Geschäftsführer der Klägerin den BesGrn B 2, B 3, B 4, sein Stellvertreter mindestens eine BesGr niedriger zuzuordnen. Bei dieser gesetzlichen Zuordnungsregelung ist es nicht möglich, den LTAB nach der BesGr B 2 zu besolden; denn - worauf LSG und Beklagter richtig hinweisen - die Zuordnung von Leitern großer und bedeutender Abteilungen zur BesGr B 2 setzt nach der Bundesbesoldungsordnung B die Einstufung des Behördenleiters in die BesGr B 5 voraus. Damit kommt auch eine Einstufung des Ltd Arztes in die BesGr B 2 nicht in Betracht, so daß nicht geprüft zu werden braucht, ob nicht ohnehin die Einstufung von Chefärzten in den BesGrn A 14 bis A 16 der Bundesbesoldungsordnung im Besoldungsgefüge am ehesten auch der Stellung des Ltd Arztes der Klägerin im Behördenaufbau entspricht.

Der Beklagte hat auch insoweit die ihm obliegende Rechtsaufsicht über die Klägerin nicht rechtswidrig ausgeübt, als er das im Stellenplan der Klägerin vorgesehene Stellengefüge im höheren Dienst beanstandet. Insoweit ist der Rahmen des staatlichen Besoldungsrechts ebenfalls durch gesetzliche Vorschriften konkretisiert, so daß für allgemeine Erwägungen wiederum kein Platz ist. SG und LSG und die Beteiligten in Übereinstimmung mit ihnen gehen zutreffend davon aus, daß der Beklagte bei der Überprüfung und Genehmigung des Stellenplanes der Klägerin § 26 Abs 1 BBesG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

idF des 2. BesVNG (aa0) richtig angewendet hat. In dieser Vorschrift sind die Anteile der Beförderungsämtler des mittleren bis höheren Dienstes im Stellengefüge staatlicher Behörden festgelegt. Die Klägerin meint allerdings, der Beklagte und ebenso das LSG hätten nicht beachtet, daß der in § 26 Abs 1 BBesG gesteckte Rahmen durch die Ausnahmeregelungen der Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift ergänzt werde, so daß diese Regelungen nicht übergangen werden dürften; sie seien wegen des fehlenden direkten Bezuges auf die Klägerin sinngemäß anzuwenden. Diesem Gedankengang vermag der Senat nicht zu folgen.

Die Vorschrift des § 26 Abs 2 BBesG nennt diejenigen Behörden und Beamtengruppen, für welche Abs 1 der Norm nicht gilt. In § 26 Abs 3 2. BesVNG sind die Voraussetzungen aufgeführt, bei deren Vorliegen die Obergrenzen des Abs 1 bei bestimmten Behörden überschritten werden dürfen. Zutreffend ist das Vorbringen der Revision insoweit, daß § 26 Abs 2 und 3 BBesG auf Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unmittelbar anwendbar ist. Hieraus folgt indes entgegen der Auffassung der Revision nicht die Möglichkeit entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften. Der Beklagte weist richtig darauf hin, daß auch insoweit kein – von der Klägerin – auszufüllender Rahmen des Besoldungsrechts vorliegt. Die Rechtslage ist nicht etwa so gestaltet, daß das in § 26 Abs 1 bis 3 BBesG festgelegte Stellengefüge nur in Teilen – nämlich soweit es in Abs 1 konkretisiert ist – für die Klägerin Geltung besitzt und im übrigen von ihr sinngemäß gestaltet werden darf. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang § 26 Abs 5 BBesG mit in die Betrachtung einzubeziehen.



Darin wird die Landesregierung ermächtigt, das staatliche Stellengefüge des § 26 Abs 1 BBesG für die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts - also auch der Klägerin - durch Ausnahmeregelungen zu gestalten, die den Vorschriften des § 26 Abs 3 BBesG in etwa entsprechen. Bei dieser Gesetzeslage stellt sich das von der Klägerin einzuhaltende staatliche Stellengefüge wie folgt dar. Nach Abschnitt II § 5 Abs 1 Nr 1 BayAnpG - 2. BesVNG muß die Klägerin das für die Beamten des Staates geltende Stellengefüge einhalten. Dieses Stellengefüge ist - soweit hier bedeutsam - grundsätzlich in § 26 Abs 1 BBesG festgelegt. Abweichungen hiervon kann die Landesregierung - in Bayern gemäß § 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1976 (GVBl 1976, 436) das für die Aufsicht zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen - ermöglichen und bestimmen. Eine Lücke in der Regelungszuständigkeit ist nicht gegeben. Damit scheidet eine entsprechende Anwendung des § 26 Abs 2 und 3 2. BesVNG aus. Wegen dieser lückenlosen Regelungszuständigkeiten fehlt es der Klägerin insoweit auch an der Befugnis, durch ihre Selbstverwaltungsorgane das für sie einzuhaltende Stellengefüge der staatlichen Beamten selbst (mit-) zu bestimmen.

Die Bayerische Landesregierung hat von der ihr erteilten Ermächtigung bezüglich der bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Verordnung vom 31. August 1982 (GVBl 1982, 741) Gebrauch gemacht und für den gehobenen Dienst Ausnahmen vom Stellengefüge des § 26 Abs 1 BBesG geschaffen. Für die Klägerin und deren höheren Dienst gilt diese Vorschrift dagegen ohne Aus-



nahme, weil die Landesregierung keine dem § 26 Abs 2 und 3 BBesG entsprechende Regelungen getroffen hat. Ob und unter welchen Umständen die Landesregierung verpflichtet sein kann, die im Stellenplan der Klägerin vorgesehene Regelung durch eine entsprechende Verordnung zuzulassen, und ob hierüber die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden haben würden, kann offenbleiben. Jedenfalls kann nicht die in dem Schreiben vom 27. April 1978 erwähnte Handhabung der Vorschrift des § 26 BBesG durch das für die Klägerin nicht zuständige BVA hierzu führen. Auch die durch das ASiG der Klägerin aufgetragenen Aufgaben waren dem Gesetzgeber bei Verabschiedung des 2. BesVNG bereits seit eineinhalb Jahren bekannt. Es gibt jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, daß sie bei der Regelung des Stellengefüges übersehen sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-12-

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)